

D I E N S T B L A T T

D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2016	ausgegeben zu Saarbrücken, 31. März 2016	Nr. 17
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 2

– Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für den Kernbereich-
Master-Studiengang Psychologie

Vom 5. November 2015..... 142

Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Kernbereich-
Master-Studiengang Psychologie

Vom 5. November 2015..... 143

Anlage 2**– Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie****Vom 5. November 2015**

Die Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 59 Universitätsgesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406) als Anlage 2 der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 5. November 2015 (Dienstbl. 2016, S. 114) folgende Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

Artikel 1

Die fachspezifischen Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie vom 26. Februar 2015 (Dienstbl. S. 106) werden wie folgt geändert:

1. § 36 wird wie folgt ergänzt:

„ – zur Modulprüfung Modul „Angewandte und Kognitive Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie“: Nachweis über die Prüfungsvorleistungen im Modul „Angewandte und Kognitive Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie“.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 21. März 2016



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber)

Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie

Vom 5. November 2015

Die Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 54 Universitätsgesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406) und auf Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 5. November 2015 (Dienstbl. 2016, S. 114) folgende Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie vom 10. Februar 2011 (Dienstbl. S. 504) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Art der Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesungen (V) vermitteln einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich der Psychologie, seine methodischen und theoretischen Grundlagen oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme. Die maximale Gruppengröße ist 100.

(2) Seminare (S) dienen der Einübung in die Aufarbeitung wissenschaftlicher Literatur zu exemplarisch ausgewählten Fragestellungen. Die dabei erworbenen Kenntnisse werden entweder im Rahmen einer Klausur oder von seminarbezogenen Arbeitsaufträgen nachgewiesen, und/oder es wird ein eigenständiger Bericht über die gefundenen Ergebnisse, Methoden und/oder Techniken vorgelegt. Dieser Bericht hat die Form eines mündlich vorgetragenen und/oder schriftlich formulierten Referats. Die maximale Gruppengröße ist 20.

(3) Übungen (Ü) dienen der Vermittlung fachspezifischer Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und der Vertiefung von Grundkenntnissen. Die maximale Gruppengröße ist 20.

(4) Praktika (PR) dienen ebenso wie Übungen dem Erwerb fachlicher Fertigkeiten; sie verlangen indessen in erhöhtem Maß eine Eigentätigkeit der Teilnehmer. Im Rahmen der Projektarbeit/des Forschungspraktikums sollen darüber hinaus selbständig begründete Entscheidungen über den Einsatz psychologischer Methoden und Techniken getroffen werden. Die maximale Gruppengröße ist 15.

(5) Projektarbeiten/Forschungspraktika (PA) dienen dem Erwerb von Kenntnissen zu aktuellen wissenschaftlichen Diskussionen und relevanten Fakten zu gewählten Studienschwerpunkten. Die Studierenden erstellen dazu eine Überlicksarbeit von hoher Qualität. Die dabei vertieften Inhalte können die Grundlage für die Master-Arbeit bilden. Die maximale Gruppengröße ist 15.

(6) Begleitseminare (BS) sind Veranstaltungen, in denen Studierende mit Professoren, Mitarbeitern der Fachrichtung und Projektmitarbeitern zusammenarbeiten. Die Studierenden stellen dabei ihre Masterarbeitskonzepte zur Diskussion und sind an Überlegungen und Entscheidungen über aktuelle Forschungsfragen aus größeren Projekten beteiligt. Die maximale Gruppengröße ist 15.

(7) Das Begleitseminar zum berufsbezogenen Praktikum dient der Findung geeigneter Praktikumsplätze und der Betreuung während der Praktikumszeit. Die maximale Gruppengröße ist 60.

(8) Freiwillige Tutorien (T) vermitteln Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und eröffnen einen Zugang zu den fachspezifischen Forschungsgegenständen.“

2. § 11 wird wie folgt ergänzt:

„ - für das Modul „Angewandte und Kognitive Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie“: der Nachweis der Prüfungsvorleistungen aus dem Modul des Wahlpflichtbereichs „Angewandte und Kognitive Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie“. “

3. Im Anhang A wird neu gefasst:

Abk.	BEREICH Modul <i>Modulelemente</i>	Typ	Turnus	CP	CP Gesamt	PL: Prüfungsleistung PVL: Prüfungsvorleistung
		SWS	Regelstudien- semester			
WAHLPFLICHTBEREICH: PSYCHOLOGIE						
EPP	Angewandte und Kognitive Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie <i>Angewandte und Kognitive Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie</i>	V	WiSe	4	12	PVL: Aktive Teilnahme und/oder Arbeitsaufträge (unbenotet)
		2	1.			
	Vertiefung <i>Angewandte und Kognitive Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie</i>	S	SoSe	4		PVL: Referat und/oder Arbeitsaufträge und/oder Testate und/oder projektbezogene Seminararbeit (unbenotet)
		2	2.			
Vertiefung <i>Angewandte und Kognitive Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie</i>	S	WiSe	4	PVL: Referat und/oder Arbeitsaufträge und/oder Testate und/oder projektbezogene Seminararbeit (unbenotet)		
	2	3.				
	Modulprüfung über den Stoff der Vorlesung und Seminare		Wi/SoSe			PL: Klausur oder mündliche Prüfung (benotet)

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 21. März 2016

Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber)